

Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

zum Entwurf der Revision der

**Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der
Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und
Hilfschemikalien (Betäubungsmittelverzeichnisverordnung,
BetmVV-EDI; SR 812.121.11)**

Juli 2014

1. Ausgangslage

Die Massnahmen im Bereich der Betäubungsmittelkontrolle sind international in drei Übereinkommen der UNO geregelt (Übereinkommen von 1961 über die Betäubungsmittel, Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe und Übereinkommen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen). Die Schweiz hat diese drei Übereinkommen ratifiziert und die für diese Stoffe geltenden Bestimmungen in die nationale Gesetzgebung eingebunden.

Neben den Stoffen, die gemäss diesen Übereinkommen der Kontrolle unterstehen, sind ebenfalls Stoffe zu berücksichtigen, die aufgrund von Entscheidungen der Europäischen Union (EU) kontrollpflichtig sind. Auch Substanzen, die in den europäischen Nachbarländern der Kontrolle unterstehen, sollen in der Schweiz aufgenommen werden.

Gemäss Art.2a Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) führt das Eidgenössische Departement des Inneren die Verzeichnisse der unter Kontrolle stehenden Stoffe. Die Betäubungsmittelverzeichnisverordnung enthält in den Anhängen die Verzeichnisse der kontrollierten Substanzen. Gemäss Art. 7 BetmVV-EDI überprüft die Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut gestützt auf die internationale Entwicklung und auf vermutete neue Gefährdungen regelmässig die einzelnen Verzeichnisse und stellt dem Eidgenössischen Departement des Inneren Antrag auf Anpassung der Verzeichnisse.

Folgende Anpassungen in der BetmVV-EDI sind vorgesehen:

- Aufnahme von Lisdexamphetamin in Verzeichnis a
- Aufnahme von Etizolam in Verzeichnis b
- Aufnahme von Phenazepam Verzeichnis b
- Aufnahme von Salvinorin A (Divinorin A) in Verzeichnis d
- Aufnahme von Alpha-Phenylacetoacetonitril (APAAN) in Verzeichnis f

Nach Eröffnung der Anhörung wurde Lisdexamphetamin in der Schweiz als Arzneimittel zur Behandlung von Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) zugelassen. Am 9. April 2014 wurde der Entscheid zur Aufnahme von APAAN in Table I der „Convention against the Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, 1988“ der Schweiz mitgeteilt. APAAN fällt mit diesem Entscheid unter die internationale Kontrolle. Durch Aufnahme von APAAN in die BetmVV-EDI ist der Beschluss innerhalb der Frist von 180 Tagen im nationalen Recht umzusetzen.

2. Zum Anhörungsverfahren

Die Anhörung zur Revision der BetmVV-EDI wurde am 27. Februar 2014 eröffnet und dauerte bis zum 28. Mai 2014. Die Unterlagen für die Anhörung wurden an 42 Adressaten versandt (siehe Anhang). Bis zum Ablauf der Anhörungsfrist sind bei Swissmedic 31 Stellungnahmen eingegangen (23 von den Kantonen und 8 von interessierten Kreisen).

Der vorliegende Bericht enthält die Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen.

3. Ergebnisse der Anhörung

3.1 Stellungnahmen der Kantone

Die Kantone Zug, Tessin, Genf, Uri, Freiburg, Appenzell Ausserrhoden und Wallis unterstützen die Vorlage und haben deshalb keine Bemerkungen anzubringen oder verzichten auf eine Stellungnahme.

Die Kantone Solothurn, Schwyz und Zürich haben keine Einwände oder Ergänzungen anzubringen.

Die Kantone Obwalden und Aargau unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen vollumfänglich und haben keine Einwände oder Ergänzungen.

Die Kantone Graubünden und Nidwalden stimmen der vorgesehenen Revision zu bzw. unterstützen sie. Die vorgeschlagenen Anpassungen entsprechen dem Sinn und Zweck der Verordnung.

Der Kanton St. Gallen ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden. Es wird begrüsst, dass neben der Pflanze *Salvia divinorum* nun auch der halluzinogene Wirkstoff der Pflanze in das Verzeichnis der verbotenen Stoffe aufgenommen wird.

Der Kanton Bern ist grundsätzlich mit den Änderungen und dem erläuternden Bericht einverstanden. Der Kanton ist der Ansicht, dass bereits kleinere Mengen APAAN einer Kontrolle unterstehen sollten, da mit 2 kg APAAN 500 g Methamphetamin hergestellt werden könne, und beantragt daher eine Anpassung der Mengenbeschränkung.

Die Kantone Luzern und Glarus sind mit der vorgeschlagenen Revision einverstanden und haben keine weiteren Bemerkungen.

Der Kanton Basel-Landschaft stimmt den vorgesehenen Änderungen ohne Vorbehalte zu.

Der Kanton Schaffhausen befürwortet die Aufnahme der vorgeschlagenen Substanzen, zumal damit eine sich abzeichnende Lücke bei der Kontrolle der dem Betäubungsmittelgesetz zuzuordnenden Stoffen proaktiv geschlossen werden kann.

Der Kanton Jura erachtet die Anpassungen für erforderlich angesichts der internationalen Entwicklungen und der neuen Gefahren, die von diesen Substanzen ausgehen.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst grundsätzlich die Aufnahme der neuen Substanzen in die BetmVV-EDI, insbesondere die Änderung in Bezug auf Alpha-Phenylacetonitril und Salvinorin A. Die Aufnahme dieser Substanzen in die BetmVV-EDI scheint dem Kanton praxisorientiert. Die Festlegung einer Freigrenze für APAAN für die industrielle Anwendung oder Forschung wird als sinnvoll erachtet. Als problematisch wird die Freigrenze für die missbräuchliche Verwendung zur Herstellung von Betäubungsmitteln erachtet. Ausgehend von 2 kg APAAN liegt ein Potential zur Produktion von über 500 g Amphetamin vor. Die Menge, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann, liegt für Amphetamin bei 36 g. Die Freigrenze von 2 kg APAAN für den privaten Gebrauch wird als zu hoch erachtet. Eine Differenzierung zwischen industrieller und privater Anwendung analog zu GBL wird vorgeschlagen.

Der Kanton Waadt hat keine Bemerkungen zu der Aufnahme der 5 Substanzen. Die regelmässige Anpassung der Verzeichnisse wird begrüsst.

3.2 Stellungnahmen der interessierten Fachkreise

Pharmalog und die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) haben keine Bemerkungen.

Die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) begrüsst grundsätzlich die Änderung in Bezug auf Alpha-Phenylacetonitril und Salvinorin A. Die Aufnahme dieser Substanzen in die BetmVV-EDI scheint SGRM praxisorientiert zu sein. Die Festlegung einer Freigrenze für APAAN für die industrielle Anwendung oder Forschung wird als sinnvoll erachtet. Als höchst problematisch wird die Freigrenze für die missbräuchliche Verwendung zur Herstellung von Betäubungsmitteln erachtet. Ausgehend von 2 kg APAAN liegt ein Potential zur Produktion von 500-700 g Amphetamin vor (bei 50%-iger Ausbeute). Nach Art. 19 Ziff. 2 Bst. a BetmG bzw. BGE 113 IV 32 ff. liegt die Menge, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann, für Amphetamin bei 36 g. Nach Dafürhalten von SGRM ist die Freigrenze von 2 kg APAAN für den privaten Gebrauch zu hoch angesetzt. Die Differenzierung zwischen industrieller und privater Anwendung sollte analog zu GBL präzisiert werden. Gegen die Listung der weiteren Substanzen bestehen keine Bedenken.

Die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) hat gegen die Anpassungen nichts einzuwenden. Die vorgesehene Freigrenze von 2 kg scheint SSK allerdings deutlich zu hoch zu sein. Ausgehend von einer Menge von 2 kg APAAN bestehe ein Potential zur Herstellung von ca. 500-750 g Amphetamin. Der mengenmässig schwere Fall nach Art. 19 Ziff. 2 Bst. a BetmG liegt gemäss BGE 113 IV 32 ff. für Amphetamin bei 36 g. Es wird eine Herabsetzung der Freigrenze beantragt.

Das Centre Patronal stimmt der Aufnahme der Substanzen in die Verzeichnisse der BetmVV-EDI zu.

Scienceindustries hat keine Einwände gegen die Regulierung der 5 Stoffe und stimmt deren Aufnahme in die entsprechenden Verzeichnisse der BetmVV-EDI zu. Eine Freigrenze von 10 g, analog den anderen Substanzen in Verzeichnis f, ist von Industrieseite aus akzeptabel, obwohl eine höhere Freigrenze natürlich begrüsst worden wäre.

Für die Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin (SSAM) ist die bei der Einteilung der 5 Stoffe angewendete Logik nachvollziehbar. Zu Etizolam und Phenazepam wird bemerkt, dass bisher von diesen Substanzen Abhängige in der Suchtbehandlung nicht in Erscheinung treten. Darüber hinaus hat SSAM generelle Fragen und Kommentare zur BetmVV-EDI. Nach Klärung verschiedener Fragen bestehen keine Einwände gegen die Aufnahme der 5 Substanzen im Rahmen der gegenwärtigen Revision.

Die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) spricht sich dafür aus, dass die vorzunehmenden Ergänzungen, also die aufgeführten Stoffe, neu in die Verzeichnisse a, b, d und f übernommen werden.

Anhang

Liste der Anhörungsadressaten
Liste des destinataires
Elenco dei destinatari

1. Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Zürich	Kaspar Escher-Haus 8090 Zürich marianne.lendenmann@sk.zh.ch
Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68 Postfach 840 3000 Bern 8 info@sta.be.ch
Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern staatskanzlei@lu.ch
Standeskanzlei des Kantons Uri	Postfach 6460 Altdorf ds.la@ur.ch
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Postfach 6431 Schwyz stk@sz.ch
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus Postfach 1562 6061 Sarnen staatskanzlei@ow.ch
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2 Postfach 1246 6371 Stans staatskanzlei@nw.ch
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus 8750 Glarus staatskanzlei@gl.ch
Staatskanzlei des Kantons Zug	Postfach 156 6301 Zug Info.Staatskanzlei@zg.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg chancellerie@fr.ch relationexterieures@fr.ch
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn kanzlei@sk.so.ch
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Marktplatz 9 Postfach 4001 staatskanzlei@bs.ch

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Rathausstrasse 2 4410 Liestal landeskanzlei@bl.ch
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7 8200 Schaffhausen staatskanzlei@ktsh.ch
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude Postfach 9102 Herisau Kantonskanzlei@ar.ch
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2 9050 Appenzell info@rk.ai.ch
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude 9001 St. Gallen info.sk@sg.ch
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35 7001 Chur info@gr.ch
Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude 5001 Aarau staatskanzlei@ag.ch
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude 8510 Frauenfeld staatskanzlei@tg.ch
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Residenza Governativa 6501 Bellinzona can-scdds@ti.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Château cantonal 1014 Lausanne info.chancellerie@vd.ch
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Palais du Gouvernement 1950 Sion Chancellerie@admin.vs.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Château 2001 Neuchâtel Secretariat.chancellerie@ne.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Case postale 3964 1211 Genève 3 service-adm.ce@etat.ge.ch
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	Rue du 24-Septembre 2 2800 Delémont chancellerie@jura.ch
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) Conferenza dei Governi cantonali (CdC)	Sekretariat Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 444 3000 Bern 7 mail@kdk.ch

2. Interessierte Kreise / milieux intéressés / cerchie interessate

Groupement romand de l'industrie pharmaceutique GRIP	World Trade Center Av. de Gratte-Paille 2 1018 Lausanne info@grip-pharma.ch
Interpharma	Petersgraben 35 Postfach 4003 Basel info@interpharma.ch
Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz KKPKS	Generalsekretariat Vladimir Novotny Generalsekretär Speichergasse 6 3000 Bern 7 kkpks@kkjpd.ch
Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz KSBS	Präsident KSBS Rolf Grädel Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern Maulbeerenstrasse 10 Postfach 6250 3001 Bern info@ksbs-caps.ch
Pharmalog	Generalsekretariat Avenue de Tivoli 3 1700 Fribourg info@pharmalog.ch
pharmaSuisse Schweizerischer Apothekerverband	Stationsstrasse 12 3097 Liebefeld info@pharmaSuisse.org
Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin SGRM	Institut für Rechtsmedizin Universität Basel Pestalozzistrasse 22 4056 Basel Franz.Dussy@bs.ch
Schweizerische Kantonsapothekervereinigung KAV	Präsident Dr. Stephan Luterbacher Dienststelle Gesundheit Meyerstrasse 20 Postfach 3439 6002 Luzern Stephan.Luterbacher@lu.ch
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren GDK	Speichergasse 6 Postfach 684 3000 Bern 7 office@gdk-cds.ch
Schweizerische Polizeitechnische Kommission SPTK – CTPS	Postfach 2214 Bahnhofquai 3 8021 Zürich sekretariat@sptk.ch

Scienceindustries	Nordstrasse 15 Postfach 8021 Zürich Erik.Jandrasits@scienceindustries.ch
Verband der Kantonschemiker der Schweiz VKCS	Kantonales Laboratorium Bern Muesmattstrasse 19 Postfach 3000 Bern 9 info.kl@gef.be.ch
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH	Elfenstrasse 18 Postfach 300 3000 Bern 15 info@fmh.ch
Vereinigung der Kantonsärzte Schweiz VKS	Präsident Dr. med. Chung-Yol Lee chemin des Pensionnats 1 1700 Fribourg medecin.cantonal@fr.ch
Vereinigung Pharmafirmen der Schweiz VIPS	Baarerstrasse 2 Postfach 4856 6304 Zug info@vips.ch

Nicht begrüßte Organisation

Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin SSAM	Dr. Robert Hämmig Murtenstrasse 21 / CP 52 3010 Bern admin@ssam.ch
---	--

3. Statistik

	Total Eingeladene	Stellungnahmen Begrüsste	Stellungnahmen nicht Begrüsste	Total Stellungnahmen
Eingegangene Stellungnahmen	42	30	1	31